

Leitfaden zur Antragsstellung auf interne Genehmigung eines Universitätslehrgangs Version 3.1/20230628

Stand Juni 2023 / wird fortlaufend aktualisiert

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an all jene, die Universitätslehrgänge mit oder ohne akademischen Abschluss (akademischen Grad bzw. akademische Bezeichnung „Akademische*r ...“) aber auch Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Punkten konzipieren wollen. Die SFU ist bestrebt, sich durch neue Angebote in diesem Marktsegment zu profilieren; die Etablierung neuer Universitätslehrgänge wird daher durch die Universitätsleitung und die Fakultäten unterstützt.

Der Leitfaden soll den Prozess der internen Genehmigung strukturieren und einen Beitrag dazu leisten, dass die zukünftig gestellten Anträge die erforderlichen Angaben enthalten und insgesamt eine ausreichende Qualität aufweisen. Gleichwohl können natürlich nicht abschließend alle (fach-)spezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden.

A. Überblick über die neue Rechtslage

Seit 01.10.2021 ist eine Novelle in Kraft, die eine umfassende Neuordnung der hochschulischen Weiterbildung enthält. Insbesondere bedürfen Universitätslehrgänge zur Weiterbildung keiner Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria mehr, sondern einer universitätsinternen Genehmigung und einer Einbindung in das universitätsinterne Qualitätsmanagement. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen mit akademischem Grad ist an das zuständige Ministerium zu melden.

Maßgeblich ist, dass die als außerordentliche Studien konzipierten Universitätslehrgänge nur **„in den Fachrichtungen der an der Hochschule akkreditierten Studien“** eingerichtet werden dürfen. Dies bedeutet, dass eine gewisse fachliche Nähe zu oder sogar Radizierung in bereits akkreditierten Studien gegeben sein muss; insofern könnte an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft etwa ein außerordentlicher Masterlehrgang „Kunsttherapie“ angeboten werden, aber (da nicht aus der Fachrichtung) etwa kein Masterlehrgang „Bauingenieurwesen“.

Die Universitätslehrgänge können als gemeinsame Studienprogramme/Studien eingerichtet werden, d.h. auf der Grundlage einer Kooperation mit anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen. Ferner kann (muss aber nicht) zur wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Unterstützung bei allen Lehrgängen mit außerhochschulischen Rechtsträgern zusammengearbeitet werden, z.B. mit Unternehmen.

I. Bachelorlehrgänge

Die Universitätslehrgänge können als Bachelorlehrgänge eingerichtet werden. Sie umfassen dann:

- einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS.¹
- Voraussetzung für die Zulassung ist die allgemeine Universitätsreife
- **sowie** eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

An Absolvent*innen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“ oder „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“ vergeben. Die außerordentlichen Bachelorstudiengänge sind gleichwertig zu den ordentlichen Bachelorstudiengängen, berechtigen also insbesondere – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – zur Zulassung zu ordentlichen Masterstudien.

II. Masterlehrgänge

Ferner ist die Einrichtung von Masterlehrgängen möglich. Diese umfassen grundsätzlich einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS. Der Arbeitsaufwand für ein Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses „in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar“ ist. Bei dem Abweichen der ECTS-Zahl nach unten ist in dem Antrag also unbedingt ein solcher Nachweis zu erbringen, wobei mindestens zwei ausländische Masterstudien zu benennen und für beide deren Curricula anzufügen sind.

Voraussetzung der Zulassung zu Masterlehrgängen ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

An Absolvent*innen werden fachspezifisch akademische Grade vergeben. Für die Fakultäten für Psychotherapiewissenschaft, Psychologie und Medizin relevant sind die akademischen Grade „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, und „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“. Für die Fakultät für Rechtswissenschaft relevant ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“. Die außerordentlichen Masterstudiengänge sind gleichwertig zu den ordentlichen Masterstudiengängen, berechtigen also insbesondere – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium.

III. Bachelor und Master Professional; Kooperationen

Neben den genannten akademischen Graden können auch die akademischen Grade „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, vergeben werden. Die Einrichtung dieser Universitätslehrgänge erfordert aber „eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer

¹ § 10a Abs. 4 PrivHG n.F.

außerhochschulischen Bildungseinrichtung“. Dies bedeutet, dass diese Einrichtung ebenfalls den Zweck der Bildung verfolgen muss; hierunter fällt etwa eine Weiterbildungsakademie eines Unternehmens. Zu beachten ist aber, dass die inhaltliche Hauptverantwortung für den Lehrgang weiterhin bei der Universität liegen muss. Ferner sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

Voraussetzung für die Zulassung für den Bachelor ist keine allgemeine Universitätsreife mehr, sondern lediglich eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Die einschlägige berufliche Qualifikation ist lehrgangsspezifisch festzulegen und bezieht sich auf die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Lehrberufs, aber auch auf das Absolvieren einer berufsbildenden mittleren Schule. Auch hier können zum Ausgleich fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen seitens der Universität vorgesehen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Master Professional sind gleich zu jenen der anderen Masterlehrgänge (siehe II. Masterlehrgänge bzw. § 10a Abs 8 PrivHG).

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes gelten für die Bachelors Professional und Masters Professional die gleichen ECTS-Anforderungen wie für die anderen Bachelor- und Masterlehrgänge. Die außerordentlichen Bachelor- und Masterlehrgänge sind gleichwertig zu den ordentlichen Bachelor- und Masterstudiengängen, berechtigen also insbesondere – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – zur Zulassung zu einem ordentlichen Master- bzw. Doktoratsstudium.

IV. Universitätslehrgänge mit akademischer Bezeichnung „Akademische*r ...“

Weiterhin können Universitätslehrgänge, die nicht als Bachelor- oder Masterlehrgang konzipiert sind, die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ verleihen, der um einen die Inhalte des Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz ergänzt wird, z.B. „Akademischer Experte/Akademische Expertin für Medizinische Forschung und Entwicklung“. Um mit dieser Bezeichnung abzuschließen, muss der Arbeitsaufwand des Universitätslehrganges mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Weiterhin können – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften – auch Universitätslehrgänge angeboten werden, die zu keinem akademischen Grad bzw. keiner akademischen Bezeichnung führen.

V. Anerkennung (von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen)

Absolvierte Prüfungen können im Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese an „einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern oder einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern“ abgelegt wurden.

Ferner können berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

Diese Anerkennungen sind insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Darüber hinaus sind Anrechnungen von Leistungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen unbegrenzt möglich.

VI. Externe Kontrolle

Zwar erfolgt die Genehmigung der Bachelor- und Masterlehrgänge zur Weiterbildung intern, es besteht jedoch eine staatliche Aufsicht und entsprechende Interventionsmöglichkeiten. So sind intern genehmigte Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad enden, dem Bildungsministerium zu melden. Anzugeben ist, um welche Art des Universitätslehrgangs es sich handelt, zu welchem akademischen Abschluss dieser führt, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte dieser enthält und wie viele Semester er umfasst. Ferner müssen die Bestimmungen über die Studien veröffentlicht werden.

Bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs kann dieser einer externen studiengangbezogenen Überprüfung unterzogen werden. Diese Zweifel können insbesondere die Qualifikation des Personals, den Einbezug in das hochschulische Qualitätsmanagementsystem, das Curriculum und die zur Verfügung stehende Infrastruktur umfassen.

Beim Vorliegen von Zweifeln erhält die Hochschule zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme. Können die begründeten Zweifel nicht binnen einer Frist von acht Wochen ausgeräumt werden, wird ein Überprüfungsverfahren durch die AQ Austria veranlasst. Werden Mängel festgestellt, die behebbar sind, so werden entsprechende Auflagen erteilt; werden die Mängel für nicht behebbar erachtet, wird die Durchführung des Universitätslehrgangs untersagt.

Die Prüfbereiche dieses Verfahrens umfassen lt. Gesetz jedenfalls

- Lehrgang und Lehrgangsmanagement
- Personal
- Qualitätssicherung
- Verfahren zur Validierung
- Infrastruktur
- Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen.

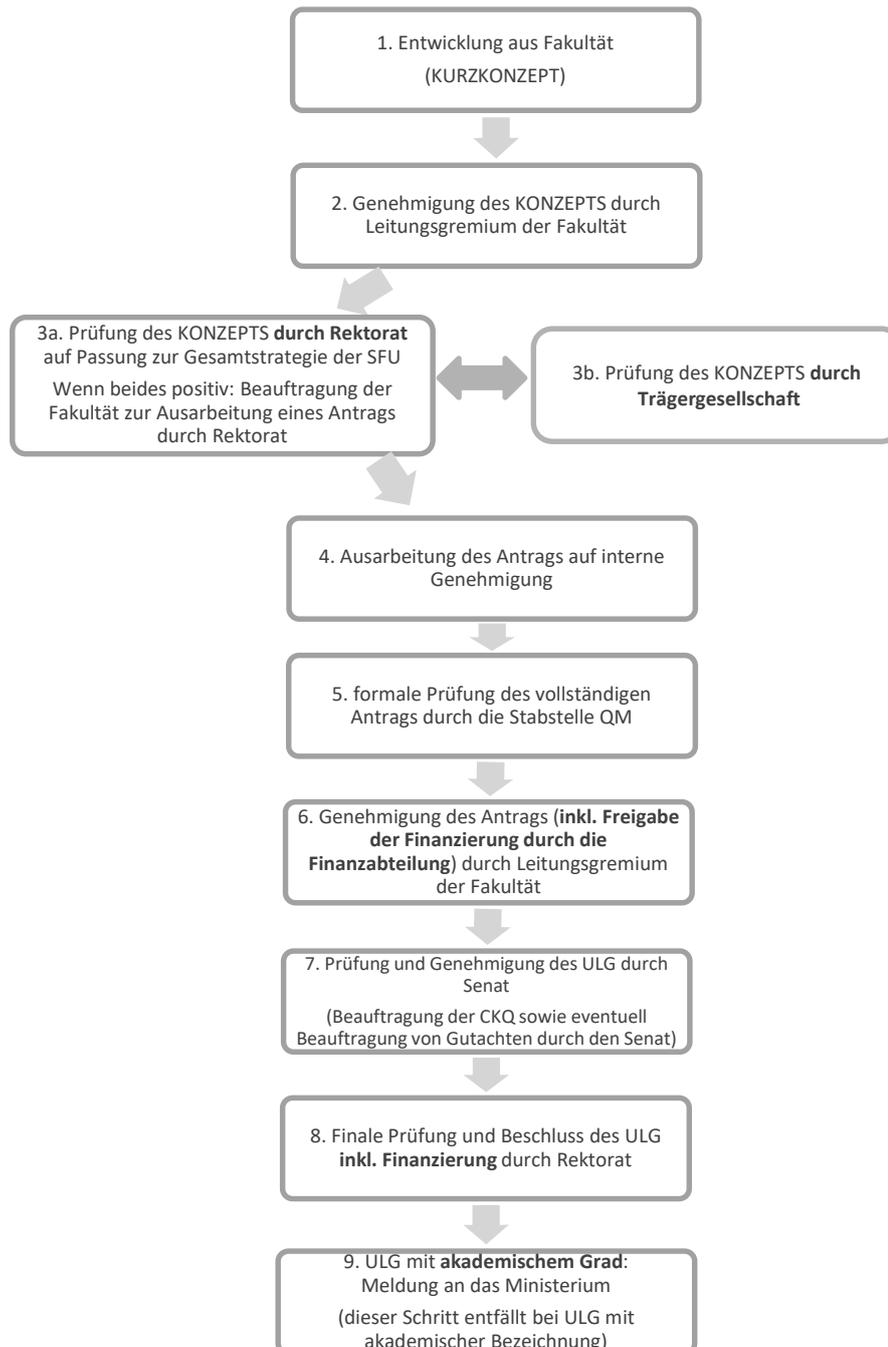
Die Prozesse des nunmehr notwendigen internen Genehmigungsverfahrens werden nachfolgend dargestellt. Diese unterscheiden sich in einzelnen Prozessschritten, abhängig vom vergebenen Abschluss des geplanten Universitätslehrgangs.

Unterschieden wird zwischen:

- Universitätslehrgänge mit akademischem Grad (BSc/BA (CE), BPr, MSc/MA (CE), MPr, MBA, EMBA, LL.M.) bzw. akademischer Bezeichnung „Akademische*r ...“
- Universitätslehrgänge mit einem Arbeitsaufwand von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten

B. SFU-interne Genehmigungsverfahren; Zuständigkeiten

I. SFU-interne Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten für Universitätslehrgänge mit akademischem Grad bzw. der akademischen Bezeichnung „Akademische*r ...“



Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad bzw. der Bezeichnung „Akademische*r ...“ abschließen, werden von oder in Kooperation von Mitarbeiter*innen jener Fakultät entwickelt, von welcher der Universitätslehrgang angeboten werden soll. Ohne Anbindung an eine Fakultät kann ein Universitätslehrgang dieser Art nicht entwickelt werden, was sich zunächst aus dem Wortlaut des § 10a Abs. 1 PrivHG n.F. („Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien“) ergibt; überdies wäre ein derartiger Universitätslehrgang nicht in ein innerfakultäres Qualitätssicherungs- und Entwicklungskonzept eingebunden.

Im Rahmen der Konzeption kann auf Wunsch der Fakultät die SFU Weiterbildungsakademie (weiterbildung@sfu.ac.at) eingebunden werden.

Zu Beginn des Prozesses ist ein Kurzkonzept zu erarbeiten. Dieses Kurzkonzept ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Im Zuge der Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist zu begründen, warum der geplante ULG zur Strategie und ins Profil der Fakultät passt und welche (inhaltliche) Verbindung mit den akkreditierten Studien der jeweiligen Fakultät besteht.

Sofern zwei oder mehr Fakultäten an einem Universitätslehrgang beteiligt sind, bedarf es der Befürwortung seitens aller beteiligten Fakultätskonferenzen. Durch die Befürwortung der Fakultätskonferenz(en) wird das Genehmigungsverfahren eröffnet.

Nach Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist dieses sowohl an das Rektorat als auch an die Trägergesellschaft zur Genehmigung zu übermitteln. Das Rektorat prüft das Konzept des geplanten Universitätslehrgangs insbesondere auf Passung zur Gesamtstrategie der SFU. Sowohl der Beschluss des Rektorats als auch der Beschluss der Trägergesellschaft kann im Umlauf erfolgen.

Bei positiver Prüfung des Konzepts durch beide Organe (Rektorat und Trägergesellschaft) ergeht ein Auftrag des Rektorats an die Fakultät zur Ausarbeitung eines Antrags auf interne Genehmigung (siehe Abschnitt D). Dieser hat allen internen Vorgaben der Stabstelle QM bzw. der externen Qualitätssicherung (im Falle eines Überprüfungsverfahrens) zu entsprechen.

Der vollständig ausgearbeitete Antrag ist zur formalen Prüfung an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Die Prüfung der Stabstelle QM bezieht sich grundsätzlich auf formale Punkte und entspricht keiner fachlich-inhaltlichen Prüfung des Antrags, d.h. die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die formale Richtigkeit (gesetzliche Grundlagen). Die Stabstelle QM hat zusätzlich die Möglichkeit, ergänzende Hinweise zu geben.

Im Falle von formalen Mängeln ist der Antrag zu überarbeiten. Der überarbeitete Antrag ist zur Freigabe erneut an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Nach Freigabe durch die Stabstelle QM ist der finale Antrag, **inkl. Freigabe der Finanzierung durch Finanzabteilung**, durch das Leitungsgremium der Fakultät zu beschließen und an den Senat zu übermitteln.

Im Zuge der Genehmigung des Antrags durch die Fakultät ist insbesondere zu begutachten und zu begründen, dass für die Durchführung des geplanten ULGs ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Nach Erhalt des (von der Fakultätskonferenz genehmigten) Antrags auf interne Genehmigung, erfolgt die Prüfung durch den Senat.

Im Zuge dieses Schritts erfolgt die inhaltliche Prüfung sowie die Prüfung auf Erfüllung der Beurteilungskriterien für Universitätslehrgänge, die vom Senat am 16.06.2023 beschlossen wurden. Diese umfassen insbesondere die Kriterien der „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022 (§26a-ÜberprüfungsVO)“.

Um eine effiziente Kommunikation und Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, hat der Senat eine Curricularkommission zur internen Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen eingerichtet. Diese wird durch das QM und den Senat beschickt. Ziel ist es, mögliche Fragestellungen und das weitere Vorgehen für vorliegende Anträge gemeinsam zu diskutieren.

Im Falle von Universitätslehrgängen, die mit akademischen Graden bzw. akademischen Abschlüssen abschließen, beauftragt der Senat jedenfalls die Curricularkommission mit Begutachtung der Antragsunterlagen.

Falls notwendig erachtet, können auf Beschluss des Senats, für ULGs, die mit einem akademischen Grad abschließen, auch Gutachten in Auftrag gegeben werden, insbesondere zur Begutachtung des Curriculums (Inhalt, Aufbau, didaktische Gestaltung) sowie der Qualifikation des Personals. Falls gewünscht, hat die Fakultät (nach Absprache mit dem Senat) die Möglichkeit, zusätzliche Fragen an die Gutachter*innen zu stellen.

Auch für ULGs mit dem akademischen Abschluss „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ können Gutachten in Auftrag gegeben werden; dies wird im Einzelfall entschieden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Senat Mitglieder der Curricularkommission in die Senatssitzung zur Vorstellung der Entscheidungsgrundlagen einlädt.

Bei positiver Prüfung erfolgt die Genehmigung durch den Senat.

Die Genehmigung des Senats kann auch unter Auflagen stattfinden. Dies bedeutet, dass nicht alle Kriterien vollumfänglich erfüllt wurden. In diesem Fall setzt der Senat eine Frist zur Auflagenerfüllung. Erst nachdem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde, wird der Antrag zur finalen Prüfung und zum Beschluss an das Rektorat übermittelt.

Nach positiver Entscheidung durch den Senat, ergehen alle Unterlagen inkl. Finanzierung zur finalen Prüfung und zur Beschlussfassung an das Rektorat. Der Beschluss tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und der internen Bekanntgabe in Kraft.

Wird der Universitätslehrgang genehmigt, kann dieser zum anschließenden Semester beginnen, wobei die Universitätslehrgänge mit zwei oder mehr Semestern Studienzzeit in der Regel im Wintersemester beginnen sollten.

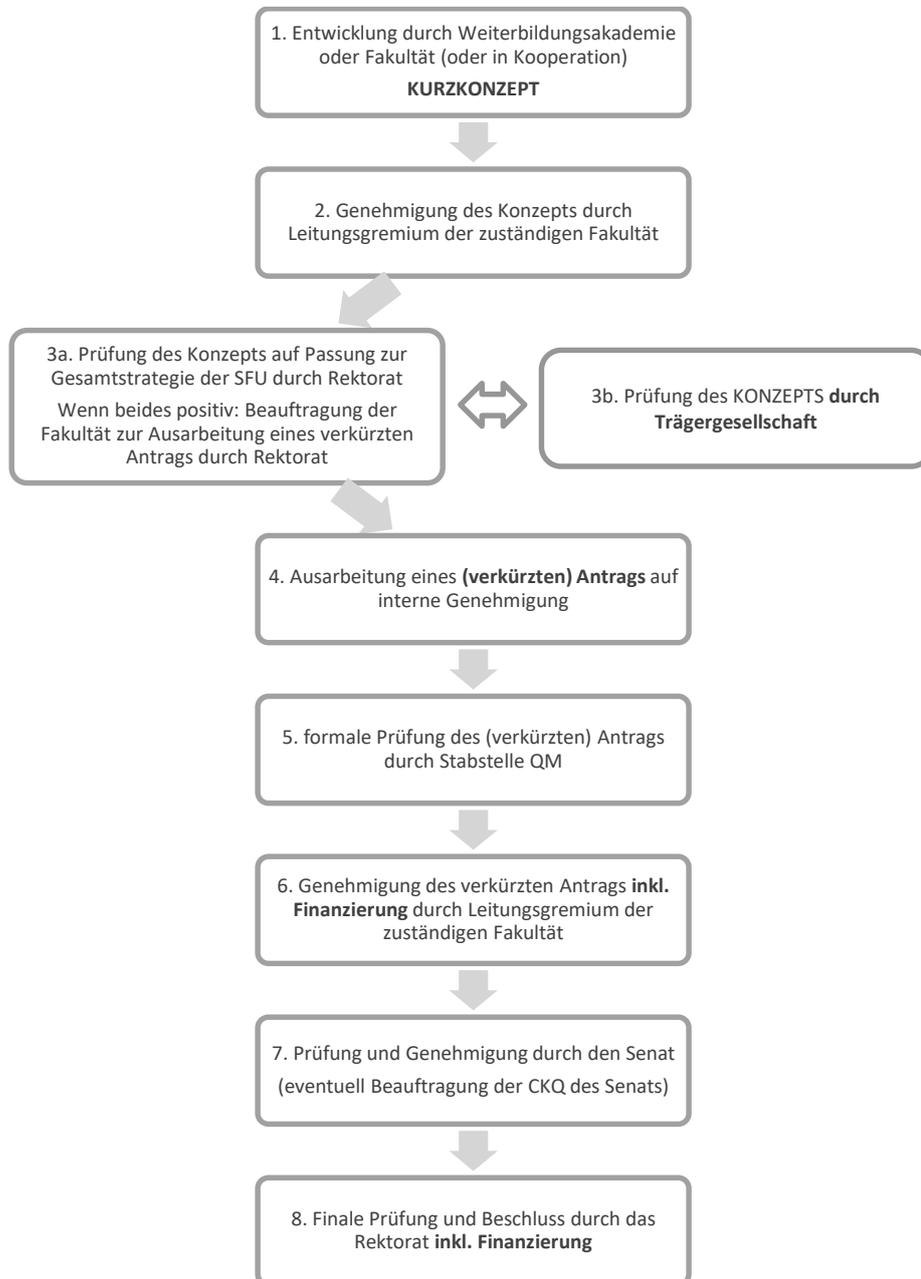
Handelt es sich um einen ULG mit akademischem Grad, ist die Einrichtung dieses ULG **vor Studienstart** dem Ministerium bekannt zu geben.

Um diese Meldung zu ermöglichen, ist intern die Darstellung des geplanten ULG auf der Website der zuständigen Fakultät vorzubereiten, damit diese parallel mit der Meldung veröffentlicht werden kann.

Die Meldung der Einrichtung an das Ministerium erfolgt durch die Stabstelle Qualitätsmanagement.

Für die Einrichtung von ULG mit akademischer Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ besteht keine Meldepflicht an das Ministerium.

II. SFU-internes Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten für Universitätslehrgänge mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten



Universitätslehrgänge mit einem Arbeitsumfang von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten können sowohl von den Fakultäten bzw. der Weiterbildungsakademie entwickelt werden.

Auch hier ist zu Beginn des Prozesses ein Kurzkonzept zu erarbeiten. Dieses Kurzkonzept ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Bereits im Zuge der Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist festzulegen, wer für die Administration des geplanten Universitätslehrgangs zuständig sein wird (Fakultät oder Weiterbildungsakademie) und in welcher Datenbank (A5 oder JART) die Teilnehmenden verwaltet werden.

Nach Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist dieses sowohl an das Rektorat als auch an die Trägergesellschaft zur Genehmigung zu übermitteln. Das Rektorat prüft das Konzept des geplanten Universitätslehrgangs insbesondere auf Passung zur Gesamtstrategie der SFU. Sowohl der Beschluss des Rektorats als auch der Beschluss der Trägergesellschaft kann im Umlauf erfolgen.

Bei positiver Prüfung des Konzepts durch beide Organe (Rektorat und Trägergesellschaft) ergeht ein Auftrag des Rektorats an die Fakultät bzw. die Weiterbildungsakademie zur Ausarbeitung eines Antrags auf interne Genehmigung (siehe Abschnitt D). Dieser hat allen internen Vorgaben der Stabstelle QM zu entsprechen.

Der ausgearbeitete Antrag ist zur formalen Prüfung an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Die Prüfung der Stabstelle QM bezieht sich grundsätzlich auf formale Punkte und entspricht keiner fachlich-inhaltlichen Prüfung des Antrags d.h. die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die formale Richtigkeit (gesetzliche Grundlagen). Die Stabstelle QM hat zusätzlich die Möglichkeit ergänzende Hinweise zu geben.

Im Falle von formalen Mängeln ist der Antrag zu überarbeiten. Der überarbeitete Antrag ist zur Freigabe erneut an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Nach Freigabe durch die Stabstelle QM ist der finale Antrag, **inkl. Freigabe der Finanzierung durch Finanzabteilung**, durch das Leitungsgremium der Fakultät zu beschließen. Im Zuge der Genehmigung des Antrags durch die Fakultät ist insbesondere zu begründen, dass für die Durchführung des geplanten ULGs ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Nach Erhalt des (von der Fakultätskonferenz genehmigten) verkürzten Antrags auf interne Genehmigung erfolgt die Prüfung durch den Senat.

Der Senat hat die Möglichkeit, die Curricularkommission mit Begutachtung der Antragsunterlagen zu beauftragen. Für ULG mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten werden grundsätzlich keine Gutachten beauftragt; auf Antrag des Senats *kann* dies jedoch erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Senat Mitglieder der Curricularkommission in die Senatssitzung zur Vorstellung der Entscheidungsgrundlagen einlädt.

Bei positiver Prüfung erfolgt die Genehmigung durch den Senat.

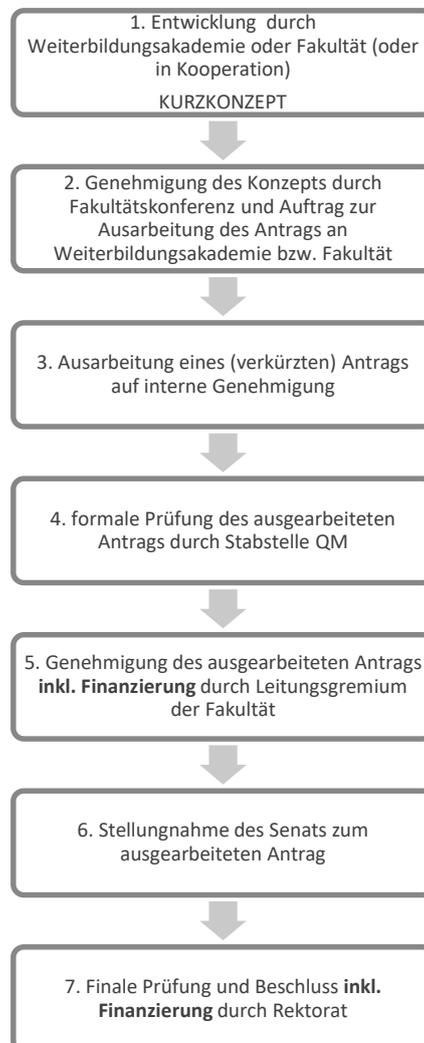
Die Genehmigung des Senats kann auch unter Auflagen stattfinden. Dies bedeutet, dass nicht alle Kriterien vollumfänglich erfüllt wurden. In diesem Fall setzt der Senat eine Frist zur

Auflagenerfüllung. Erst nachdem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde, wird der Antrag zur finalen Prüfung und zum Beschluss an das Rektorat übermittelt.

Nach positiver Entscheidung durch den Senat, ergehen alle Unterlagen **inkl. Finanzierung** zur finalen Prüfung und zur Beschlussfassung an das Rektorat. Der Beschluss tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und der internen Bekanntgabe in Kraft.

Im Gegensatz zu Universitätslehrgängen, welche mit einem akademischen Grad enden, muss für Universitätslehrgänge mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten keine Meldung der Einrichtung an das Ministerium erfolgen.

III. SFU-internes Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten für Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten



Auch hier ist zu Beginn des Prozesses ein Kurzkonzept (siehe Abschnitt C) zu erarbeiten. Dies kann entweder durch die Weiterbildungsakademie oder die Fakultät bzw. in Kooperation geschehen.

Dieses Kurzkonzept ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Bereits im Zuge der Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist festzulegen, wer für die Administration des geplanten Universitätslehrgangs zuständig sein wird (Fakultät oder Weiterbildungsakademie) und in welcher Datenbank (A5 oder JART) die Teilnehmenden verwaltet werden.

Entscheidet die Fakultätskonferenz darüber, den geplanten ULG weiterzubearbeiten, ergeht ein Auftrag an die handelnden Personen, einen verkürzten Antrag (siehe Abschnitt D) auszuarbeiten.

Der fertig ausgearbeitete Antrag ist an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Die Prüfung der Stabstelle QM bezieht sich grundsätzlich auf formale Punkte und entspricht keiner fachlich-inhaltlichen Prüfung des Antrags d.h. die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die formale Richtigkeit (gesetzliche Grundlagen). Die Stabstelle QM hat zusätzlich die Möglichkeit ergänzende Hinweise zu geben.

Im Falle von formalen Mängeln ist der Antrag zu überarbeiten. Der überarbeitete Antrag ist zur Freigabe erneut an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Nach Freigabe durch die Stabstelle QM ist der finale Antrag durch das Leitungsgremium der Fakultät zu genehmigen. Im Zuge der Genehmigung des Antrags durch die Fakultät ist insbesondere zu begutachten und zu begründen, dass für die Durchführung des geplanten ULGs ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Nach Genehmigung des finalen Antrags durch das Leitungsgremium der Fakultät erhält der Senat alle zur Verfügung stehenden Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme in der darauffolgenden Senatssitzung.

Es erfolgt grundsätzlich keine Beauftragung von Gutachten, der Senat hat jedoch die Möglichkeit im Rahmen seiner Stellungnahme Empfehlungen zur Überarbeitung zu geben.

Die finale Prüfung und der Beschluss des ULG inkl. Finanzierung erfolgen durch das Rektorat. Zu diesem Zweck erhält das Rektorat alle zur Verfügung stehenden Unterlagen (Antrag, Stellungnahme des Senats).

Der Beschluss tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und der internen Bekanntgabe in Kraft.

IV. Worin unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren der diversen Arten von Universitätslehrgängen

Ein wesentlicher Unterschied innerhalb der diversen Genehmigungsverfahren ist unter anderem der **Startpunkt der Entwicklung**. So können Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad bzw. der Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ nur von bzw. in Kooperation mit den Fakultäten der SFU entwickelt werden. Ohne Anbindung an eine Fakultät kann ein Universitätslehrgang nicht entwickelt werden. Dies ergibt sich, wie zuvor bereits dargestellt, aus dem Wortlaut des § 10a Abs.1 PrivHG.

Im Rahmen der Konzeption kann auf Wunsch der Fakultät die SFU Weiterbildungsakademie eingebunden werden, **die Initiative zur Entwicklung eines solchen ULG geht jedoch von der Fakultät aus**.

Universitätslehrgänge mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten können sowohl von Fakultäten als auch der Weiterbildungsakademie bzw. in Kooperation entwickelt werden.

Neben dem Startpunkt der Entwicklung unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren insbesondere in Bezug auf die inhaltliche Prüfung sowie die **Prüfung der zu erfüllenden Kriterien**.

In seiner Sitzung am 16.06.2023 beschloss der Senat die Beurteilungskriterien für Universitätslehrgänge. Diese basieren insbesondere auf den Kriterien der „*Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022*“, unterscheiden sich jedoch inhaltlich, abhängig vom Abschluss des geplanten Universitätslehrgangs bzw. der geplanten Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten. Die Erfüllung dieser Kriterien wird durch den Senat in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission überprüft.

Neben den zu erfüllenden Kriterien unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass vom Senat im Rahmen der Prüfung zusätzlich Gutachten in Auftrag gegeben werden.

So ist dies für Universitätslehrgänge welche mit einem akademischen Grad abschließen wahrscheinlicher als für Universitätslehrgänge die mit einer akademischen Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ abschließen.

Für Universitätslehrgänge mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten ist die Beauftragung von zusätzlichen Gutachten grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch durch den Senat erfolgen.

Für Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten ist die Beauftragung von Gutachten nicht vorgesehen.

Neben der möglichen Beauftragung von Gutachten sowie dem Umfang der inhaltlichen Prüfung bzw. Prüfung von zu erfüllenden Kriterien unterscheidet sich auch die Art der Prüfung durch den Senat. So handelt es sich bei Universitätslehrgängen mit akademischem Grad, mit akademischer Bezeichnung sowie Universitätslehrgänge mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten um eine Genehmigung durch den Senat. Diese Genehmigung kann auch mit

Auflagen erfolgen. Diese Auflagen sind zu erfüllen und dem Senat ist die Aufлагenerfüllung vor Studienstart vorzulegen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von ULG ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten handelt es sich um eine Stellungnahme des Senats, keine Genehmigung. Im Zuge dieser Stellungnahme hat der Senat die Möglichkeit Empfehlungen zu formalen und inhaltlichen Qualitätskriterien (Senatsbeschluss 16.06.2023) zu geben.

Auch die Einbindung der Curricularkommission in den Prozess der internen Genehmigung unterscheidet sich in den definierten Verfahren. So wird die Curricularkommission jedenfalls mit der Begutachtung von ULG mit akademischem Grad bzw. akademischer Bezeichnung beauftragt. Für ULG mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Einbindung der Curricularkommission auf Beschluss des Senats ebenfalls erfolgen, für ULG ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten ist diese Einbindung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ein weiterer Unterschied, ist die Einbindung des Rektorats bzw. der Trägergesellschaft in den Genehmigungsprozess. So ist für alle Universitätslehrgänge mit ECTS-Anrechnungspunkten unabhängig vom vorgesehenen Abschluss, nicht nur der finale Antrag durch das Rektorat zu prüfen und zu beschließen, sondern auch das zu Beginn erstellte Kurzkonzzept. Dies dient dem Abgleich, ob der geplante ULG mit der Gesamtstrategie der Universität vereinbar ist.

Im Zuge des Prozesses der internen Genehmigung von ULG ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten ist das Rektorat hingegen erst am Ende des Prozesses involviert.

Der letzte Unterschied betrifft die Meldung der Einrichtung beim Ministerium. Im Gegensatz zu den übrigen Universitätslehrgängen, ist die Einrichtung von ULG, die mit einem akademischen Grad enden, dem Ministerium **vor Studienstart** zu melden.

Um diese Meldung zu ermöglichen, ist intern die Darstellung des geplanten ULG auf der Website der zuständigen Fakultät vorzubereiten, damit diese parallel mit der Meldung veröffentlicht werden kann.

Die Meldung an das Ministerium erfolgt durch die Stabstelle QM.

C. Inhalte des Kurzkonzepts

Egal um welche Art von Universitätslehrgang es sich handelt (mit akademischem Grad, akademischer Bezeichnung, mit/ohne ECTS-Anrechnungspunkte) ist jedenfalls zu Beginn des Prozesses ein Kurzkonzept zu erarbeiten, auf dessen Basis die Entscheidung getroffen wird, ob der geplante Universitätslehrgang weiterverfolgt und ein vollständiger bzw. verkürzter Antrag ausgearbeitet werden soll.

Dieses Kurzkonzept hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Universitätslehrgangs
- der geplante akademische Grad in ausgeschriebener und abgekürzter Form bzw. die akademische Bezeichnung falls zutreffend (inkl. Begründung)
- Leitidee und Zielgruppe des geplanten Universitätslehrgangs
- Qualifikationsziele der Studierenden bezogen auf den gesamten Lehrgang (fachlich-wissenschaftliche, aber auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen)
- Berufsfelder, für die der Lehrgang qualifizieren wird; inwiefern ein praktischer Bedarf an Absolvent*innen des Lehrgangs besteht
- zuständige Fakultät
- Begründung, warum sich der Lehrgang am Leitbild der SFU orientiert und in den Entwicklungsplan passt
- Begründung, inwiefern bereits akkreditierte Studiengänge an dieser Fakultät fachwissenschaftlich einschlägig für den zu genehmigenden Universitätslehrgang sind
- Ort der Durchführung
- Studienform (Vollzeit/Berufsbegleitend) und Modalität (Präsenz/Online/Blended)
- Unterrichtssprache
- Regelstudiendauer in Semestern
- Angestrebter Beginn des Studienbetriebs
- Arbeitsaufwand, abgebildet in ECTS-Anrechnungspunkten
- maximale Studienplatzanzahl
- Turnus der Aufnahme von Studierenden in den Universitätslehrgang
- Universitätslehrgangleitung
- ggf. Kooperationspartner
- Darstellung, welches organisatorische Personal (Lehrgangleitung, Modulverantwortliche, Studien Service Center usw.) eingesetzt werden soll und wofür dieses verantwortlich ist
- Ansprechpersonen für Rückfragen zu unterschiedlichen Aspekten des Kurzkonzepts (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

D. Ausgearbeiteter Antrag; Inhalte des Antrags auf interne Genehmigung

Wurde das Kurzkonzept von den jeweiligen Gremien genehmigt ist ein Antrag auf interne Genehmigung zu erarbeiten.

Nachfolgend werden die darzustellenden Inhalte des Antrags auf interne Genehmigung angeführt. Es sind jedenfalls, **alle für die Genehmigung relevanten Informationen und Inhalte** darzulegen. Für den geplanten Lehrgang nicht relevanten Aspekte sind nicht darzustellen z.B. der geplante Universitätslehrgang soll ohne Kooperationen durchgeführt werden. In diesem Fall sind diese auch nicht anzugeben.

Aus der Weiterbildungsnovelle lassen sich Bereiche ableiten, die für ULG mit akademischen Graden jedenfalls in den Antragsunterlagen darzustellen sind, da diese im Rahmen bei bestehenden Zweifeln an der Qualität des ULG überprüft würden. Dies sind:

- Lehrgang und Lehrgangsmanagement
- Personal
- Qualitätssicherung
- Infrastruktur
- Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

Allgemein wichtige Aspekte des Antrags sind Transparenz, Logik, Widerspruchsfreiheit und Nachvollziehbarkeit. Eingereicht werden müssen der Antrag selbst sowie Anhänge, die als Belegdokumente fungieren, namentlich:

- das Modulhandbuch,
- die Listung der Lehrenden und deren Kurzlebensläufe,
- der Entwurf einer Lehrgangs- und Prüfungsordnung,
- der Entwurf einer Zulassungsordnung,
- ggf. der Entwurf einer Anrechnungsordnung sowie
- ggf. relevante Gremienbeschlüsse zur Einführung.

Natürlich kann und sollte im Antrag auf die Anhänge verwiesen werden; allerdings sollten sich die wesentlichen Inhalte aus dem Antrag selber ergeben.

I. Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Die Angaben die im Rahmen dieses Kapitels darzulegen sind, wurden zum Teil bereits im Rahmen des Kurzkonzepts dargestellt, sind jedoch auch in den Antragsunterlagen anzugeben.

a. Einleitende Angaben

- Bezeichnung des Universitätslehrgangs

- der geplante akademische Grad in ausgeschriebener und abgekürzter Form bzw. die akademische Bezeichnung
- zuständige Fakultät
- Ort der Durchführung
- Unterrichtssprache
- Regelstudiendauer in Semestern
- Angestrebter Beginn des Studienbetriebs
- Arbeitsaufwand, abgebildet in ECTS-Anrechnungspunkten
- Studienform (Vollzeit/Berufsbegleitend) und Modalität (Präsenz/Online/Blended)
- maximale Studienplatzanzahl
- Turnus der Aufnahme von Studierenden in den Universitätslehrgang
- Universitätslehrgangleitung
- ggf. Kooperationspartner:innen
- Ansprechpersonen für Rückfragen zu unterschiedlichen Aspekten des Antrags (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

b. Lehrgang

Zum Lehrgang selbst sind die folgenden Angaben zu machen:

- Leitidee
- Qualifikationsziele der Studierenden bezogen auf den gesamten Lehrgang (fachlich-wissenschaftliche, aber auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen)
- Berufsfelder, für die der Lehrgang qualifiziert; inwiefern ein praktischer Bedarf an Absolvent*innen des Lehrgangs besteht
- Begründung, warum der vorgesehene akademische Grad vergeben wird
- ggf. (bei Masterlehrgängen, die weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben) Darstellung der Vergleichbarkeit des Lehrgangs mit mindestens zwei fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudiengängen
- Begründung, warum sich der Lehrgang am Leitbild der SFU orientiert und in den Entwicklungsplan passt
- Begründung, inwiefern bereits akkreditierte Studiengänge an dieser Fakultät fachwissenschaftlich einschlägig für den zu genehmigenden Universitätslehrgang sind

c. Lehrgangsaufbau

Betreffend Inhalt und Aufbau des Lehrgangs werden die folgenden Mindestangaben erwartet:

- Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen und ggf. des Auswahlverfahrens
- ggf. Anerkennungsverfahren für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen
- Curriculum inklusive der ECTS-Anrechnungspunkte, die für die Lehrveranstaltungen vergeben werden
- Studienverlaufsplan
- Angabe der unterschiedlichen Lehr- und Prüfungsformen
- Erläuterung, nach welchen Prinzipien ECTS-Anrechnungspunkte vergeben wurden und auf welcher Grundlage die studentische Arbeitsleistung („workload“) angesetzt wurde; 1 ECTS=

25 Zeitstunden, d.h., dass bei einem Vollzeitlehrgang grundsätzlich 30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester vorgesehen sein sollten

- Begründung, welche Prüfungsformen aus welchem Grund eingesetzt werden

Bei Lehrgängen, die mehr als ein Drittel der Lehre als Fernlehre ausgestaltet, ist darüber hinaus darauf einzugehen, welche Lehr- und Lernformen konkret eingesetzt werden, wie viele Lehrveranstaltungen in Präsenz abgehalten werden und warum; ferner auf die Organisation der Präsenzphasen. Zudem zu dokumentieren ist, wer die Lehrmaterialien erstellt, inwiefern diese angepasst werden und wie die Kommunikation zwischen Studierenden und den Erstellerinnen bzw. Erstellern sichergestellt wird. Schließlich sind, sofern E-Learning-Angebote genutzt werden sollen, diese darzustellen.

Auch bei berufsbegleitenden Lehrgängen ist darzulegen, welche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden, wie die Präsenzphasen ausgestaltet sind und inwiefern die Qualifikationsziele unter Beachtung des besonderen Profils erreicht werden können.

II. Personelle Ausstattung (Personalplan) und Finanzierung

Die personelle Ausstattung ist im Rahmen des Antrags darzulegen. Hinsichtlich der Qualifikation des Personals ist darauf zu achten, dass die Lehrenden ausreichend fachlich und didaktisch qualifiziert (in den Anhang sind deswegen Kurzlebensläufe einzustellen) und Zuständigkeiten klar verteilt sind. Dies erfordert, dass ausreichend Stellen für Lehr- und Administrativpersonal bereitgehalten werden, um die Studierbarkeit des Universitätslehrgangs zu gewährleisten. Wesentlich ist aus Gründen der Qualitätssicherung und um arbeitsvertragliche Pflichten einfordern zu können, dass die Lehrgangsführung Mitarbeiter*in wird, also ein Dienstverhältnis begründet wird. Dargestellt werden muss:

- Verhältnis von hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrenden; im Regelfall sollte die Mehrzahl der Lehrstunden von hauptberuflichem und professoralem Personal erbracht werden, um die Verknüpfung von Forschung und Lehre zu gewährleisten
- ob Kernfächer schwerpunktmäßig von hauptberuflichem Personal gelehrt werden
- welche (formellen) Voraussetzungen nebenberufliche Lehrende erfüllen müssen
- wie die Qualität der Lehre gesichert wird
- Konzepte und Maßnahmen zur Personalqualifizierung, insbesondere didaktische Weiterbildungsangebote für Lehrende und inwiefern deren Besuch seitens der Fakultät unterstützt wird
- ggf. Entwürfe von Stellenausschreibungen für den Universitätslehrgang

Neben der Darstellung der personellen Ausstattung des geplanten Universitätslehrgangs ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. In diesem sind jedenfalls die geplanten Einnahmen sowie Kosten für die Mindeststudienzeit darzustellen. Darüber hinaus ist ein Break-Even-Point für den geplanten Universitätslehrgang zu errechnen.

III. Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Fakultät und der Universität

Nachzuweisen ist, dass nach erfolgter Genehmigung sichergestellt wird, dass ein etablierter Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung besteht. Wie dieser konkret ausgestaltet ist und auf

welchen Ebenen (Fakultät, WBA und Rektorat) die Qualitätssicherung verortet wird, kann lehrgangsspezifisch variieren. Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass klare Zuständigkeiten niedergelegt werden, kontinuierliche Kontrollen stattfinden und bei Mängeln Konsequenzen gezogen werden können. Denkbar sind etwa jährliche Berichte an das Dekanat, die wesentliche quantitative und qualitative Daten zur Durchführung des Universitätslehrgangs enthalten (bspw. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, Absolventenbefragungen o.Ä.) oder die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats.

IV. Infrastruktur und Lehrgangsorganisation

Zur Infrastruktur und Lehrgangsorganisation sind die folgenden Angaben im Antrag niederzulegen:

- Darstellung, welches organisatorische Personal (Lehrgangleitung, Modulverantwortliche, Studien Service Center usw.) eingesetzt werden soll und wofür dieses verantwortlich ist
- Begründung, wie das Lehrangebot inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt wird und Darstellung, wer hierfür zuständig ist
- Begründung, wie die Prüfungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden und wann diese abgehalten werden (Prüfungszeiträume, wann Wiederholungsprüfungen vorgesehen werden usw.)
- Darstellung, von wem Abschlussarbeiten betreut werden und welcher Zeitraum für die Abschlussarbeiten und deren Korrektur vorgesehen ist
- ggf. Darstellung, von wem und wie Praxisphasen betreut werden
- Darstellung der Betreuungs- und Beratungsangebote für den Universitätslehrgang
- Darstellung, wie die Studierenden über die für sie relevanten Dokumente (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung usw.) informiert werden
- Darstellung, welche Räumlichkeiten, technische Ausstattung sowie Lehr- und Lernmittel den Studierenden des Universitätslehrgangs zur Verfügung stehen

V. Darstellung von Kooperationen

Sofern der Universitätslehrgang in Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger oder (im Falle der Bachelor/Master Professional) einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung eingerichtet werden soll, muss dargestellt werden:

- der Entwurf des Kooperationsvertrags mit mindestens folgenden Inhalten:
 - Namen der beteiligten Institutionen
 - Ziel und Zweck der Zusammenarbeit
 - Rechtsgrundlagen
 - Finanzierung
 - Organisation der Studienangelegenheiten (z.B. Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen)
 - Zulassung und Zulassungsbedingungen
 - Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten)

- regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht
 - verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Universität und review cycle
 - Verleihung des akademischen Grades durch die Universität
 - Regelungen im Konfliktfall
 - Inkrafttreten
 - Laufzeit des Vertrages
 - Verlängerungsbedingungen
 - Kündigung des Vertrages
- wie gewährleistet wird, dass die Universität und nicht der Kooperationspartner über wesentliche Fragen entscheidet, etwa über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anrechnung, Auswahl des Lehrpersonals usw.
 - wo der (anonymisierte) Kooperationsvertrag veröffentlicht wird

Verpflichtend zu übermittelnde Anhänge:

- **Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch ist von großer Bedeutung für den Erfolg des Antrags. Es richtet sich vordergründig an die zukünftigen Studierenden (wird also auch veröffentlicht). Aus dem Modulhandbuch ergeben sich die Inhalte und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die übergeordneten Lernziele der Module. Dabei sollte die Beschreibung der Inhalte und Lernziele der Lehrveranstaltung etwa 80 bis 100 Wörter umfassen; selbiges gilt für die Lernziele der Module.

- **Listung der Lehrenden und Kurzlebensläufe**

Zu benennen ist das hauptberufliche und nebenberufliche Lehrpersonal und für welche Lehrveranstaltungen dieses zuständig ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualität der Lehre durch die Qualifikation des Lehrpersonals sichergestellt ist. Lehrende müssen über fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen. Ersteres erfordert neben der formalen Qualifikation (d.h. ein einschlägiges Studium) auch – aufgrund der Verknüpfung von Forschung und Lehre – eine ausgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit, die bei externen Lehrenden i.d.R. durch eine Promotion und aktuelle Fachveröffentlichungen nachgewiesen wird. Hinsichtlich des zweiten erforderlich ist Lehrerfahrung oder der demonstrierte Wille, sich didaktisch weiterzubilden. Um eine Überprüfung der Qualifikation zu ermöglichen, sind Kurzlebensläufe aller im Universitätslehrgang Lehrenden beizufügen, welche auch die wichtigsten Veröffentlichungen beinhalten.

- **Entwurf einer Lehrgangs- und Prüfungsordnung**

Die Lehrgangs- und die Prüfungsordnung können zwei separate Ordnungen sein oder in einer zusammengefasst werden. Grundsätzlich beschreibt die Lehrgangsordnung den Aufbau des Lehrgangs und regelt insbesondere die Lehrgangsziele, den Ablauf, den zu verleihenden akademischen Grad und die Regelstudienzeit. Die Prüfungsordnung normiert indes die Rahmenbedingungen der Prüfungen, etwa den Prüfungsablauf, die Prüfungstermine oder den Umgang mit Prüfungsrücktritten oder Täuschungen.

- **Entwurf der Zulassungsordnung**

In der Zulassungsordnung wird festgelegt, wer in den Universitätslehrgang aufgenommen werden kann. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsanforderungen können auch weitere Zulassungsanforderungen aufgenommen werden, etwa der Nachweis von Fremdsprachenkenntnis, Ergänzungsprüfungen usw.

- **Ggf. Entwurf der Anrechnungsordnung**

In der Anrechnungsordnung wird abstrakt-generell festgelegt, inwieweit und in welcher Form Berufspraxis, bereits absolvierte schulische Prüfungen oder eine außerberufliche Qualifikation angerechnet werden können.

- **Ggf. relevante Gremienbeschlüsse zur Einführung**

Nachdem die Entschlüsse der Fakultät und des Senats ergangen sind, sind diese dem Antrag als Anhang beizufügen.